

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

114. Curriculum für das Bachelorstudium Sport- und Bewegungswissenschaft an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 2007)

Dieses Curriculum wurde von der Curricularkommission Sport- und Bewegungswissenschaft der Universität Salzburg in der Sitzung vom 28. Februar 2007 beschlossen.

Der Senat der Universität Salzburg erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, das vorliegende Curriculum für das Bachelorstudium Sport- und Bewegungswissenschaft.

§ 1 Allgemeines

Das Bachelorstudium umfasst sechs Semester. Der Gesamtumfang beträgt 180 ECTS-Punkte. Absolventinnen und Absolventen des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „BSc“, verliehen.

§ 2 Qualifikationsprofil und Studienziele

Das Ziel des Bachelorstudiums Sport- und Bewegungswissenschaft am Interfakultären Fachbereich Sport- und Bewegungswissenschaft/USI der Universität Salzburg ist der Erwerb sportwissenschaftlicher Kenntnisse und Kompetenzen.

Absolventinnen und Absolventen verfügen über umfassende, wissenschaftlich fundierte und praxisrelevante Fähigkeiten. Diese basieren auf der Auseinandersetzung mit den einzelnen sportwissenschaftlichen Disziplinen und qualifizieren sie für die Berufsfelder des Gesundheits-, Breiten und Leistungssports.

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Sport- und Bewegungswissenschaft sind befähigt, sowohl selbständig als auch im Team im Zusammenhang mit Bewegung und Sport stehende wissenschafts- und praxisorientierte Themen und Fragestellungen auf der Basis sportwissenschaftlicher Erkenntnisse zu bearbeiten und in zielgruppenadäquate Konzepte sowie sportpraktische Angebote umzusetzen.

Durch kompetenzorientierte Lernmethoden erwerben Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Sport- und Bewegungswissenschaft Schlüsselqualifikationen wie Kommunikationsfähigkeit, Gestaltungsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Leitungskompetenz, Kritikfähigkeit, Präsentationsfähigkeit sowie Kreativität und Flexibilität.

Durch das Bachelorstudium Sport- und Bewegungswissenschaft erwerben die Absolventinnen und Absolventen die Fähigkeit zu eigenständigem Wissenserwerb und Nutzung der Angebote der Weiterbildung im Sinne eines lebenslangen Lernens.

Das Studium Sport- und Bewegungswissenschaft soll die berufliche Mobilität und Flexibilität fördern. Auslandsaufenthalte sind erwünschter Bestandteil der Ausbildung. Sie werden vom Interfakultären Fachbereich Sport- und Bewegungswissenschaft durch zahlreiche Verträge mit europäi-

schen und außereuropäischen Partneruniversitäten gefördert und tragen wesentlich zur hohen Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen bei.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Bachelorstudium der Sport- und Bewegungswissenschaft setzt gemäß § 63 Abs. 1 Z 5 UG 2002 zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für ordentliche Studien die Ablegung der Ergänzungsprüfung zum Nachweis der körperlich-motorischen Eignung voraus.

Diese umfasst die Überprüfung der körperlich-motorischen Eignung durch (i) sportmotorische Tests zum Nachweis sportmotorischer Fähigkeiten wie Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit, Beweglichkeit und Koordination sowie (ii) einen Fertigkeitstest zum Nachweis sportartspezifischer Fertigkeiten in den Sportarten Leichtathletik, Schwimmen, Gerätturnen, Spiele und Gymnastik.

(2) Für die Ergänzungsprüfung wird zumindest ein Termin jeweils vor Beginn des Wintersemesters ausgeschrieben.

(3) In begründeten Fällen sind die Anforderungen der Ergänzungsprüfung von der Studienbehörde auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers für jeden Einzelfall gesondert festzulegen.

(4) Die Zulassung zur Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich, insbesondere unabhängig von der Anzahl der Wiederholungen, zu gewähren.

(5) Eine positiv absolvierte Ergänzungsprüfung behält ohne Aufnahme des Bachelorstudiums Sport- und Bewegungswissenschaft insgesamt zwei Semester Gültigkeit. Nach Ablauf dieser Frist ist die Ergänzungsprüfung erneut positiv zu absolvieren.

(6) Ergänzungsprüfungen an ausländischen oder inländischen Universitäten werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.

§ 4 Lehrveranstaltungstypen

(1) Die Gliederung des Bachelorstudiums Sport- und Bewegungswissenschaft erfolgt in Form von Fächern. Ein Fach besteht aus mehreren thematisch zusammenhängenden Lehrveranstaltungen.

(2) Lehrveranstaltungen sind Bestandteile von Fächern und werden in folgende Lehrveranstaltungstypen unterteilt:

a. Vorlesung (VO oder VA)

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die der Vermittlung von kognitivem Wissen, der Einführung in Theorien und Systematiken und dem Aufzeigen des wissenschaftstheoretischen Hintergrundes dienen. Sie führen die Studierenden in die Inhalte, Methoden und Anwendungsmöglichkeiten eines Fachgebietes ein oder vertiefen diese. VA sind Vorlesungen mit Anwesenheitspflicht, d.h. die Studierenden haben an mindestens 80% der abgehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten teilzunehmen. In schwerwiegenden Fällen (besondere Lebensereignisse, schwere Krankheit, u.a.) kann auf Antrag der bzw. des Studierenden auf Vorschlag der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Lehrveranstaltungsleiters von der Studienbehörde eine Ausnahme von dieser Regel genehmigt werden.

b. Übung (UE)

In einer Übung werden durch selbständige Arbeit Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben und die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Inhalten gefördert.

c. Vorlesung mit Übung (VU)

Vorlesungen mit Übungen sind Lehrveranstaltungen, die neben der Vermittlung von kognitivem Wissen auch handlungsorientiertes Wissen mittels in den Unterricht integrierter oder außerhalb des Unterrichts zu absolvierender Aufgabenstellungen verlangt.

d. Proseminar (PS)

Proseminare stellen eine Vorstufe zum Seminar dar. Proseminare vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur ein und behandeln exemplarisch Probleme des Fachs durch Referate und schriftliche Arbeiten.

e. Seminar (SE)

Ein Seminar dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Spezialgebiets des Fachs durch Referate, schriftliche oder sonstige zu erbringende Arbeiten. Insbesondere ist im Rahmen der entsprechend gekennzeichneten Seminare die Bachelorarbeit zu verfassen.

(3) Lehrveranstaltungen können auf Antrag bei dem für die Organisation der Studien zuständigen Organ in begründeten Fällen auch an besonderen Lernorten bzw. geblockt bzw. in der lehrveranstaltungsreifen Zeit stattfinden.

(4) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (siehe § 9 Abs. 4) haben Studierende an mindestens 80 % der abgehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten teilzunehmen. In schwerwiegenden Fällen (besondere Lebensereignisse, schwere Krankheit, u.a.) kann auf Antrag der bzw. des Studierenden auf Vorschlag der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Lehrveranstaltungsleiters von der Studienbehörde eine Ausnahme von dieser Regel genehmigt werden. Prüfungsimmanenz ist bei folgenden Lehrveranstaltungen gegeben: UE, VU, PS, SE.

(5) Für nachstehende Lehrveranstaltungen gelten folgende Richtwerte als Höchstteilnehmerzahl:
a. Proseminar (PS), Seminar (SE): maximal 25 Teilnehmer/-innen; Vorlesung mit Übung (VU): maximal 35 Teilnehmer/-innen.

b. Übung (UE): maximal 20 Teilnehmer/-innen (als Übungen gelten die Lehrveranstaltungen des Bereiches Theoriegeleitete Praxis; die angegebene Teilungsziffer dient vor allem zur Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmer/-innen)

(6) ECTS von Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungstyp	Abkürzung	SSt	ECTS
Vorlesung	VO	1	2
Vorlesung mit Anwesenheitspflicht	VA	1	1,5
Vorlesung mit Übung	VU	1	1,5
Proseminar	PS	1	2
Seminar/Bachelorarbeit	SE	1	3
Übungen	UE	1	1

§ 5 Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter Teilnehmer/-innenzahl

Werden die jeweiligen Höchstteilnehmerzahlen gemäß § 4 Abs. 5 dieser Verordnung überschritten, sind Studierende bei vorliegenden Voraussetzungen nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltungen aufzunehmen:

(1) In jedem Fall sind die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

(2) Studentinnen oder Studenten, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung jedenfalls aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplans erforderlich ist.

(3) Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplans.

(4) In der Reihenfolge des Notenschnitts der bereits positiv absolvierten Prüfungen im entsprechenden Prüfungsfach.

§ 6 Aufbau des Studiums

In § 7 sind die einzelnen Lehrveranstaltungen dieses Bachelorstudiums aufgelistet. Die Zuordnung zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf Vorwissen aufbaut und der Jahresarbeitsaufwand 60 ECTS-Punkte nicht überschreitet.

(1) Das Bachelorstudium Sport- und Bewegungswissenschaft besteht aus:

- a. Pflichtfächer – insgesamt 154 ECTS-Punkte
 - aa. Studieneingangsphase – 60 ECTS-Punkte
 - ab. Weitere Pflichtfächer – 94 ECTS-Punkte
- b. Wahlpflichtfach – 26 ECTS-Punkte

(2) Die Studieneingangsphase enthält Lehrveranstaltungen mit einführendem Charakter. Sie besteht aus den für die ersten beiden Semester empfohlenen Lehrveranstaltungen.

(3) Das Bachelorstudium Sport- und Bewegungswissenschaft setzt sich aus folgenden Pflichtfächern zusammen:

Pflichtfächer	SSt	ECTS
Biologische Grundlagen	8	16
Sportpädagogik und Sportdidaktik	8	15
Sportpsychologie und Kommunikation	9	13,5
Sportsoziologie und Sportgeschichte	5	7,5
Bewegungswissenschaft und Biomechanik	7	13
Trainingswissenschaft	13	19
Theoriegeleitete Praxis	21	21
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	9	15
Wissenschaftliches Arbeiten	16	34

(4) Zusätzlich ist eines von zwei angebotenen Wahlpflichtfächern zu wählen. Vor Aufnahme eines Wahlpflichtfaches hat die bzw. der Studierende das gewählte Fach dem bzw. der Curricularkommissionsvorsitzenden bekannt zu geben.

Die Bekanntgabe des Wahlpflichtfaches ist mit einer vorrangigen Aufnahme in die entsprechenden Lehrveranstaltungen verbunden.

Wahlpflichtfächer	SSt	ECTS
Bewegung und Gesundheit	17	26
Sport und Leistung	17	26

§ 7 Studieninhalt und Semesterplan

		Sem	SSt	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen
	(1) Pflichtfach Biologische Grundlagen		8	16	
	Lehrveranstaltung				
1	a: Physiologie VO	1	2	4	
1	b: Funktionelle Anatomie VO	1	2	4	
1	c: Neurophysiologie VO	2	2	4	
1	d: Ernährung und Bewegung VO	2	2	4	1 a,b
1	e: Orthopädisch-biomechanische Aspekte des Bewegungsapparates VO	6	1	2	1a,b,c, 5a

		Sem	SSt	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen
	(2) Pflichtfach Sportpädagogik und Sportdidaktik		8	15	
	Lehrveranstaltung				
2	a: Sportpädagogik VO	1	2	4	
2	b: Sportdidaktik VO	2	2	4	2a
2	c: Erwachsenenpädagogik VO	3	2	4	2a
2	d: Sportökologie VA	6	2	3	2a,b,c
	(3) Pflichtfach Sportpsychologie und Kommunikation		9	13,5	
	Lehrveranstaltung				
3	a: Sozialpsychologie im Sport VA	2	2	3	
3	b: Kommunikation und Konfliktmanagement VU	3	2	3	3a
3	c: Entwicklungspsychologische Aspekte im Sport VA	3	1	1,50	
3	d: Sportpsychologie VO	4	2	4	3a,b
3	e: Angewandte Sportpsychologie UE	5	2	2	3d
	(4) Pflichtfach Sportsoziologie und Sportgeschichte		5	7,5	
	Lehrveranstaltung				
4	a: Sportgeschichte VA	1	2	3	
4	b: Sportsoziologie VA	2	2	3	
4	c: Angewandte Sportsoziologie VA	3	1	1,5	4b
	(5) Pflichtfach Bewegungswissenschaft und Biomechanik		7	13	
	Lehrveranstaltung				
5	a: Mechanische Grundlagen der menschlichen Bewegung VA	2	2	3	EP
5	b: Allgemeine Bewegungswissenschaft VO	3	3	6	1a,b,c
5	c: Allgemeine Biomechanik VO	5	2	4	5a,b
	(6) Pflichtfach Trainingswissenschaft		13	19	
	Lehrveranstaltung				
6	a: Trainingswissenschaft I VA	3	2	3	1a,b
6	b: Trainingswissenschaft II VO	4	3	6	1c,5b,6a
6	c: Training motorischer Fähigkeiten UE	5	2	2	6b, EP
6	d: Training der intermuskulären Koordination UE	5	2	2	6b, EP
6	e: Leistungsdiagnostik I VU	6	2	3	6b
6	f: Leistungsdiagnostik II VU	6	2	3	6b

		Sem	SSSt	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen
	(7) Pflichtfach Theoriegeleitete Praxis		21	21	
	Lehrveranstaltung				
7	a: Akrobatisch-turnerische Bewegungsformen UE	1	2	2	EP
7	b: Gymnastisch-tänzerische Bewegungsformen UE	1	2	2	EP
7	c: Bewegungsformen des Schwimmens und Wasserspringens UE	2	2	2	EP
7	d: Leichtathletische Bewegungsformen UE	2	2	2	EP
7	e: Wahlpflichtfach Outdoor Activities UE	2	2	2	EP
7	f: Wintersport I UE	2	1	1	EP
7	g: Grundlagen der Sportspiele UE	3	3	3	EP
7	h: Wahlpflichtfach Wintersport II UE	4	1	1	EP, 5b, 7f
7	i: Wahlpflichtfach Sportspiele UE	4	2	2	EP, 7g
7	j: Wahlpflichtfach Meditative Bewegungsformen UE	4	2	2	EP
7	k: Wahlpflichtfach Vertiefung zu a-i UE	6	2	2	EP
	(8) Pflichtfach Betriebswirtschaftliche Grundlagen		9	15	
	Lehrveranstaltung				
8	a: Betriebswirtschaftslehre VO	1	2	4	
8	b: Angewandte Betriebswirtschaftslehre VU	3	2	3	8a
8	c: Projektmanagement VU	4	2	3	8a,b
8	d: Sport und Recht VO	5	1	2	
8	e: Marketing – Sponsoring VU	5	2	3	8a,b
	(9) Pflichtfach Wissenschaftliches Arbeiten		16	34	
	Lehrveranstaltung				
9	a: Einführung in die Sport- und Bewegungswissenschaft VU	1	2	3	
9	b: Qualitative Methoden I PS (Hermeneutik)	1	2	4	EP
9	c: Statistik und Methodenlehre I PS	2	2	4	EP
9	d: Statistik und Methodenlehre II PS	3	2	4	9c
9	e: Qualitative Methoden II PS	4	2	4	9b,c
9	f: EDV-Praktikum VU	4	2	3	EP
9	g: Wahlpflichtseminar „Bachelorarbeit“ Grundlagen SE	5	2	6	9a-f; fachspezifische Grundlagenvorlesung(en)
9	h: Wahlpflichtseminar „Bachelorarbeit“ Anwendung SE	6	2	6	9g
	Aus den folgenden beiden Wahlpflichtfächern ist eines zu wählen:				
	(10) Wahlpflichtfach „Bewegung - Gesundheit“		17	26	
	Lehrveranstaltung				
10	a: Gesundheitsmanagement VA	4	2	3	1a,b,c
10	b: Wiss. Grundlagen zu Bewegung und Gesundheit: Herz-Kreislauf/Stoffwechsel/Immunsystem VU	4	2	3	1a,b,c

		Sem	SSt	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen
10	c: Wiss. Grundlagen zu Bewegung und Gesundheit: Haltungs- und Bewegungsapparat VU	5	2	3	5a,b, 10a
10	d: Wiss. Grundlagen zu Bewegung und Gesundheit: Bewegungskoordination VU	5	2	3	5a,b, 10a
10	e: Gesundheitspsychologische Aspekte von Bewegung VU	5	2	3	3a,b,c, 10a
10	f: Fachdidaktik Schwerpunkt Prävention: Herz-Kreislauf/Stoffwechsel/Immunsystem VU	6	2	3	10b
10	g: Fachdidaktik Schwerpunkt Prävention: Haltungs- und Bewegungsapparat VU	6	2	3	10c
10	h: Fachdidaktik Schwerpunkt Prävention: Bewegungskoordination VU	6	2	3	10d
10	i: Körpersoziologie VO	6	1	2	4b, 10a
	(11) Wahlpflichtfach „Sport – Leistung“		17	26	
	Lehrveranstaltung				
11	a: Pädagogische Aspekte im Leistungssport VA	4	2	3	2a
11	b: Regeneration im Leistungssport VA	4	2	3	1a,b,d
11	c: Trainingsplanung VA	5	2	3	6b
11	d: Psychologische Beratung im Leistungssport VA	5	2	3	3e
11	e: Event- und Organisationsmanagement VU	5	2	3	3a, 8b
11	f: Spezielles Krafttraining VU	6	2	3	6b,c, 5a,b, 1d
11	g: Spezielles Ausdauertraining VU	6	2	3	6b,c, 5a,b, 1d
11	h: Ernährung im Leistungssport VA	6	2	3	1d
11	i: Sportverletzungen VO	6	1	2	1b,5c
	Gesamt ECTS Zahl			180	

Übersicht über den Semesterplan

Fächer	Semesterzahl					
	1	2	3	4	5	6
Biologische Grundlagen (1)	a(4);b(4)	c(4)	d(2)			e(2)
Sportpädagogik und -didaktik (2)	a(4)	b(4)	c(4)			d(3)
Sportpsychologie und Kommunikation (3)		a(3)	b(3); c(1.5)	d(4)	e(2)	
Sportsoziologie und -geschichte (4)	a(3)	b(3)	c(1.5)			
Bewegungswissenschaft und Biomechanik (5)		a(3)	b(6)		c(4)	
Trainingswissenschaft (6)			a(3)	b(6)	c(2);d(2)	e(3);f(3)
Theoriegeleitete Praxis (7)	a(2);b(2)	c(2);d(2); e(2);f(1)	g(3);	h(1); i(2); j(2)		k(2)

Betriebswirtschaftliche Grundlagen (8)	a(4)		b(3)	c(3)	d(2);e(3)	
Wissenschaftliches Arbeiten (9)	a(3);b(4)	c(6)	d(3)	e(3);f(3)	g(6)	h(6)
Wahlpflichtfach: Bewegung und Gesundheit (10)				a(3); b(3)	c(3); d(3);e(3)	f(3);g(3); h(3);i(2)
Wahlpflichtfach: Sport und Leistung (11)				a(3); b(3)	c(3);d(3) ; e(3)	f(3);g(3); h(3);i(2)
Credits	30	30	30	30	30	30

§ 8 Mobilität im Bachelorstudium

Einzelne Lehrveranstaltungen können auch an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität absolviert werden. Diese werden auf Antrag der oder des Studierenden bei Gleichwertigkeit anerkannt.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der studienrechtlichen Satzung der Universität Salzburg, sofern nicht nachfolgend anders angeführt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat Ziele, Inhalte und Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung bzw. spätestens in der ersten Lehrveranstaltungseinheit in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Der Leistungsnachweis in nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungen.

(4) Der Leistungsnachweis in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt nicht nur durch eine punktuelle Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund der Mitarbeit sowie der Erbringung schriftlicher und/oder mündlicher Beiträge und/oder sportmotorischer Leistungsdemonstrationen der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer während der Lehrveranstaltung.

(5) Prüfungstermine der nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen müssen den Studierenden in geeigneter Weise zumindest 28 Tage vor der Durchführung bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden haben sich für die Prüfungstermine schriftlich anzumelden. Zur Prüfung dürfen nur angemeldete Studierende antreten.

(7) Der Erwerb von Leistungsnachweisen in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist ausschließlich den Studierenden möglich, die im jeweiligen Semester an der betreffenden Lehrveranstaltung teilgenommen haben.

(8) Im Rahmen des Bachelorstudiums ist eine Bachelorarbeit nach den wissenschaftlichen Richtlinien des Interfakultären Fachbereichs Sport- und Bewegungswissenschaft/USI zu verfassen, die sich mit einschlägigen Themen des Bachelorstudiums befasst. Die Bachelorarbeit wird im Rahmen der Seminarveranstaltungen „Bachelorarbeit: Grundlagen und Anwendung“ erstellt.

(9) Das Bachelorstudium ist abgeschlossen, wenn alle vorgesehenen Lehrveranstaltungen positiv absolviert wurden. In diesem Falle wird die Gesamtnote „bestanden“ oder „mit Auszeichnung bestanden“ gegeben. Letztere Note wird gegeben, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

§ 10 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt gemäß Satzung der Universität Salzburg mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. September eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgte.

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 ihr Studium beginnen.
- (2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, sind berechtigt, innerhalb der Zulassungsfristen auf das Bachelorstudium umzusteigen. Eine diesbezügliche schriftliche, unwiderrufliche Erklärung ist an die Serviceeinrichtung Studium der Universität Salzburg zu richten.
- (3) Die Anerkennung bereits absolvierter Prüfungen erfolgt anhand einer von der Curricularkommission beschlossenen und verlautbarten Äquivalenzliste.
- (4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für ein Diplomstudium der Sportwissenschaften gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens Ende Sommersemester 2013 abzuschließen.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg